

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2025

Nr. 2025/420

KR.Nr. A 0240/2024 (VWD)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Änderung von § 31 Abs. 1 des Gemeindegesetzes Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

§ 31 Abs. 1 sagt: Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Dieser Paragraph ist wie folgt zu ergänzen. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments, des Gemeinderates und der Delegiertenversammlungen der Zweckverbände sind in der Regel öffentlich.

2. Begründung (Vorstosstext)

Transparenz schafft Vertrauen. An den verschiedenen Delegiertenversammlungen der Zweckverbände werden, zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit, grosse Budgets besprochen und gesprochen. Im Sinne der Transparenz sollen diese den Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates gleichgestellt werden.

Nach § 175 Abs. 3 haben die Delegierten die Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen. Diese Instruktionen wurden an öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen entschieden und sind demzufolge bekannt und befolgen das Öffentlichkeitsprinzip. Es ist ein Recht der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen, sich über die Aktivitäten und Budgetdetails der Zweckverbände zu informieren oder informiert zu werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

§ 31 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) lautet: Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich (Abs. 1). Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen (Abs. 2). Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen (Abs. 3). § 31 findet sich im GG unter dem Titel 3.1. «Allgemeine Organisation der Gemeinde». Nach § 185 GG ist der Zweckverband im Übrigen sinngemäss nach den Vorschriften über die ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation auszugestalten und zu führen (Abs. 1). Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Stimmberechtigten, die Gemeindeorganisation, die Dienstverhältnisse, den Finanzhaushalt, das Gemeindearchiv, den Rechtsschutz und die Staatsaufsicht sind auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar (Abs. 2).

Gemäss der bisherigen Praxis wurde § 31 GG streng gemäss seinem Wortlaut ausgelegt, womit auch keine sinngemässe Anwendung auf die Zweckverbände nach § 185 Absatz 2 GG erfolgte. Diese Praxis wurde unter anderem im Leitfaden «Gesetz Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)» aus dem Jahr 2001, welcher vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG in Zusammenarbeit mit dem (damaligen) Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit herausgegeben wurde, festgehalten.

Ein Zweckverband ist diejenige Form der Zusammenarbeit der Gemeinden (vgl. § 164 Abs. 1 Bst. a GG), welche im GG am detailliertesten normiert ist und sich gemäss § 185 GG an den Vorschriften über die ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation orientiert. Unter diesen Voraussetzungen erscheint der Wunsch nach öffentlichen Verhandlungen auf Stufe Legislative eines Zweckverbandes aufgrund der im Vorstoss vorgebrachten Argumente nachvollziehbar und wird von uns daher begrüsst.

Die alleinige zusätzliche Erwähnung der Delegiertenversammlung in § 31 GG würde jedoch zu kurz greifen. Mit dieser Formulierung wäre die Zweckverbandsversammlung (= Äquivalent zur Gemeindeversammlung) als Legislative bei Zweckverbänden mit der ordentlichen Organisationsform nicht berücksichtigt. Weiter wird in der Vorstossbegründung argumentiert, dass (auch) eine Gleichstellung zu den Verhandlungen des Gemeinderates angestrebt wird. Will man die bisherige Systematik im Bereich Öffentlichkeit der Verhandlungen bei den Gemeinden kohärent auf Zweckverbände erweitern, so muss die Öffentlichkeit auch die Verhandlungen des Vorstandes miteinbeziehen, da dieser laut § 176 GG sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation hat.

Anstatt § 31 Absatz 1 GG um die Zweckverbandsversammlung, die Delegiertenversammlung und den Vorstand zu erweitern, wäre es gesetzgeberisch allenfalls einfacher, in § 185 GG eine Klarstellung vorzunehmen, dass auch die Regelung von § 31 GG in Zweckverbänden sinngemäss gilt.

Aus diesen Gründen wird eine Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut beantragt.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Das Gemeindegesetz (GG) ist so anzupassen, dass auch die Verhandlungen der Legislative und des Vorstands in einem Zweckverband von den Regelungen in § 31 GG erfasst werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6512)
Amt für Gemeinden (5)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat